

Ferienbetreuung

Elternentgelte und Einkommensstufen ab Sommerferien 2017

Modell A pro Tag:

(von 7.00 bis 13.00 in der Sieben-Keltern-Schule)

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 20.000 €	5,50 €	4,40 €	2,20 €	1,10 €
II - 30.000 €	8,80 €	6,60 €	4,40 €	2,20 €
III - 40.000 €	12,10 €	8,80 €	6,60 €	3,30 €
IV - 50.000 €	15,40 €	12,10 €	7,70 €	4,40 €
V - > 50.000 €	19,80 €	14,30 €	9,90 €	4,40 €

Modell B pro Tag:

(von 07.00 bis 17.00 Uhr in der Sieben-Keltern-Schule, Mittagessen im Kindergarten Brühlstraße). Das **Mittagessen** kostet zusätzlich **3,30 €**.

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 20.000 €	7,70 €	5,50 €	3,30 €	2,20 €
II - 30.000 €	12,10 €	8,80 €	6,60 €	3,30 €
III - 40.000 €	16,50 €	13,20 €	8,80 €	4,40 €
IV - 50.000 €	22 €	16,50 €	11 €	5,50 €
V - > 50.000 €	26,40 €	19,80 €	13,20 €	6,60 €

Maßgebliches Elterneinkommen und Zahlungsmodalitäten

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den kommunalen Angeboten der offenen Ganztageschule (Halbtages- und Ganztagesbetreuung) sowie der Ferienbetreuung an der Sieben-Keltern-Schule werden **einkommensabhängige Elternanteile** erhoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind darin nicht enthalten.

I. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das **Jahres-Bruttoeinkommen** der Familiengemeinschaft. Einkommensgrundlage sind Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14.Gehalt),
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden),
- aus Vermietung/Verpachtung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft sowie
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.

Dazu rechnen ggf. auch, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. Das Kindergeld wird **nicht** angerechnet. Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Einstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

Abzüge („korrigiertes Jahres-Bruttoeinkommen“)

Für das kindergeldberichtigte Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3 000,00 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (so genannter Kinderfreibetrag). Dies gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden. Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Stufe, in die sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst verpflichtend eingruppierten. Die Stadt Metzingen ist jederzeit berechtigt, **Stichprobenkontrollen** durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann die angemeldete Betreuung an der Sieben-Keltern-Schule abgelehnt oder wieder aufgekündigt werden. Ersatzweise ist auch eine Einstufung in der Höchststufe möglich. Elternanteile, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

Einkommensstufe/Kinder in der Familie

Bei der Einkommensstufe werden alle kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt, die in derselben Haushaltsgemeinschaft leben, wie das zu den Betreuungsangeboten angemeldete Kind. Kinder bzw. Geschwister, die ihren Lebensmittelpunkt in einer anderen Haushaltsgemeinschaft haben, können damit nicht angerechnet werden, unabhängig davon ob für sie Unterhalt bezahlt wird oder Kindergeld bezogen wird.

Die Selbsteinschätzung ist bei jeder Anmeldung neu vorzunehmen.

II. Zahlungsmodalitäten

Die Elternanteile für die Ferienbetreuung werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens jeweils nach den Ferien eingezogen. Die Pflicht zur Bezahlung der Elternanteile besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Abwesenheit wegen Erkrankung bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Metzingen, Fachbereich Schule, Kultur, Sport: Frau Nißle, Tel. 07123/925-373 oder Frau Buck, Tel. 07123/925-291. Wir geben gerne Auskunft.